

*Betreff:***Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung
Feuerwehr***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

18.12.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Anhörung)	17.01.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	18.01.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.01.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.02.2018	Ö

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2016 eine neue Richtlinie zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 der Nieders. Laufbahnverordnung - NLVO - (Vorlage 16-01950) beschlossen. Zwischenzeitlich wurden auch Qualifizierungsrichtlinien für den technischen Dienst (Vorlage 17-03799) und den Sozial- und Erziehungsdienst (Vorlage 17-05551) bestimmt.

Diese Richtlinien berücksichtigen jedoch nicht die für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr spezifischen Besonderheiten. Um auch den leistungsstarken Feuerwehrbeamtinnen und -beamten das berufliche Fortkommen innerhalb der Laufbahngruppe 2 zu ermöglichen, wurde für diese Beamtengruppe ein vergleichbares Verfahren entwickelt.

Die hierzu erstellte Richtlinie (s. Anlage) entspricht im Wesentlichen den bestehenden Qualifizierungsrichtlinien. Für diese Berufsgruppe ist nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens eine einjährige Qualifizierung nach den Vorschriften über die Aufstiegsprüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 verbindlich.

Die Richtlinie ist gem. § 65 Abs. 2 Nr. 13 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes mitbestimmungspflichtig. Die Personalvertretung hat ihre Zustimmung bereits erteilt.

Es ist vorgesehen, die Qualifizierungsmaßnahme zeitnah verwaltungsintern auszuschreiben.

Ruppert

Anlagen

Qualifizierungsrichtlinien mit 2 Anlagen

Richtlinie des Rates der Stadt Braunschweig zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nieders. Laufbahnverordnung - NLVO - („Qualifizierungsrichtlinie“) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Vorbemerkung

Die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 14 durch eine Beförderung auf Beamtinnen und Beamte im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) erfordert gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO eine erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung, der ein in dieser Richtlinie bestimmtes Auswahlverfahren vorausgeht.

Auf Vorschlag der Personaldezernentin/des Personaldezernenten entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ob die Möglichkeit zur Qualifizierung für ein Amt der BesGr. A 14 im feuerwehrtechnischen Dienst angeboten wird. Die Ausschreibung erfolgt durch Fachbereich 10 Zentrale Dienste in Abstimmung mit dem Fachbereich 37 Feuerwehr.

Die Zulassung zur Qualifizierung setzt bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment-Center (AC) voraus. Die sich anschließende Qualifizierung umfasst verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen, die die leistungsstarken Beamtinnen und Beamten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes befähigen sollen.

1. Persönliche Voraussetzungen

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist obligatorisch für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zur Teilnahme an der Qualifizierung für ein Amt der BesGr. A 14.

Persönliche Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausübung eines Amtes der BesGr. A 13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst). Es steht im Ermessen der Personaldezernentin/des Personaldezernenten die Ausschreibung eines Qualifizierungsverfahrens auch für Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 12 zu öffnen. Hierzu erfolgt eine Unterrichtung der Personalvertretung.

Daneben wird vorausgesetzt, dass eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens dem Gesamturteil „die Anforderungen spürbar übertreffend“ vorliegt.

2. Auswahlverfahren und Entscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung

Ein Auswahlverfahren, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet über die Zulassung und Teilnahme an der sich anschließenden Qualifizierung für ein Amt der BesGr. A 14.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten für die ausgeschriebene Qualifizierung vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren. Sie führt im Auswahlverfahren ein AC durch, begleitet dieses und entscheidet über die Zulassung zur Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten,
- b) der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter 10 Zentrale Dienste,
- c) der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter 37 Feuerwehr,
- d) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens

jeweils mit Stimmrecht, sowie

- e) einem Mitglied des Örtlichen Personalrates Fachbereich 37 Feuerwehr und
- f) einem Mitglied des Referats 0150 Gleichstellungsreferat

jeweils mit beratender Stimme.

Assessment-Center (AC)

Die zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein eintägiges AC zu absolvieren.

Im Rahmen dessen erfolgt eine psychologische Eignungsuntersuchung der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. - DGP - oder eines vergleichbaren Anbieters. Inhaltlich kommen klassische AC-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag, Planübung), die das wichtige Thema der Personalführung mit abbilden.

Für das bei der DGP durchgeführte AC sind grundsätzlich folgende Richtwerte zu erreichen:

- Schriftlicher Test: mindestens Skalenpunktwert 2,0
- Soziale Kompetenz: mindestens Skalenpunktwert 3,5
- Gesamtwert: mindestens Skalenpunktwert 4,0

Die Definition der Skalenpunktwerte der DGP ist als Anlage 1 beigefügt.

Zulassungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und des Ergebnisses des AC entscheidet die Auswahlkommission über die Zulassung zur Qualifizierung. Dabei wird grundsätzlich das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung mit 2/3 und das Ergebnis des AC mit 1/3 gewichtet. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit wird die Skala des Gesamturteiles der dienstlichen Beurteilung an die aus fünf Stufen bestehende Skala der AC-Bewertung der DGP angeglichen. Hierzu wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen.

Als Zielwert für einen erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens ist grundsätzlich ein Gesamtwert von mindestens 4,0 Skalenpunkten zu erreichen. Dieser rechnerisch ermittelte Wert dient der Auswahlkommission als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung. Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens trifft die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, indem sie die Ergebnisse aus dem AC mit der dienstlichen Beurteilung gegenüberstellt. Hierbei sind insbesondere die erzielten Werte aus dem AC in den Blick zu nehmen, die mit einem Richtwert versehen sind und mit den hierzu korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren.

Bei Nichterreichen der Anforderungen besteht für die Bewerberinnen und Bewerber frühestens nach zwei Jahren die Möglichkeit, sich erneut für ein Qualifizierungsverfahren zu bewerben, wenn zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Qualifizierung

Die ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen eine verpflichtende Qualifizierung. Die Qualifizierung richtet sich nach § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) vom 11. März 2010 und den dort festgelegten Regelungen für Aufstiegsbeamte nach Maßgabe der folgenden Festlegungen.

Die Qualifizierung umfasst in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann im begründeten Einzelfall auf 18 Monate bzw. aus Gründen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Im Rahmen der Qualifizierung sind insgesamt zwei Hospitationen für die Dauer von je drei Monaten abzuleisten. Diese sind bei einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen (z.B. Niedersächsisches Innenministerium) und bei einer anderen Berufsfeuerwehr zu absolvieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben während der Hospitation bei der Berufsfeuerwehr eine Facharbeit anzufertigen, die Bestandteil der Aufstiegsprüfung ist.

Neben den Hospitationen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachstehende Fortbildungen zu besuchen:

- Einführungsseminar an einer zentralen Ausbildungsstelle
- Verwaltungslehrgang an einer Verwaltungsakademie
- Führungslehrgang II an einer zentralen Ausbildungsstelle
- Führungslehrgang III an einer zentralen Ausbildungsstelle

Zentrale Ausbildungsstellen sind z. B. das Institut für Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster, die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in Bruchsal und das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge.

Die Fortbildungen sollen außerhalb der Zeiten einer Hospitation liegen.

Die Dauer der Qualifizierung und die abzuleistenden Ausbildungsabschnitte werden in einem individuellen Qualifizierungsplan festgeschrieben.

Die Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend. Während der Qualifikation verbleiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihren bisherigen Planstellen. Die Aufgabenwahrnehmung während der Abwesenheit regelt der Fachbereich 37 Feuerwehr.

4. Qualifizierungsabschluss

Die Qualifizierung ist abgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte die Aufstiegsprüfung nach § 26 VAP2.2-Feu an einer zentralen Ausbildungsstelle bestanden hat.

Wer die Aufstiegsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

Nach erfolgreicher Qualifizierung erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 14 durch eine Beförderung. Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Beförderung wird hierdurch nicht begründet.

Definition der Skalenpunktwerte der Bewertung

5 DEN ANFORDERUNGEN VOLL ENTSPRECHEND

4 DEN ANFORDERUNGEN WEITGEHEND ENTSPRECHEND

Hier liegen geringfügige Abweichungen von den Anforderungen im Leistungs-/Verhaltensbereich vor. Die Prognose für eine gute Bewährung ist noch günstig und nur mit geringeren Risiken behaftet.

3 DEN ANFORDERUNGEN NUR TEILWEISE ENTSPRECHEND

Es liegen mehrere, die Eignung einschränkende Mängel bzw. Abweichungen von den Anforderungen vor. Die Bewährung in der angestrebten Position ist fraglich; es entsteht ein Risiko.

2 DEN ANFORDERUNGEN WEITGEHEND NICHT ENTSPRECHEND

Es liegen in so vielen Bereichen Mängel bzw. Abweichungen von den Anforderungen vor, dass die Wahrscheinlichkeit einer angemessenen beruflichen Bewährung recht gering ist.

1 DEN ANFORDERUNGEN NICHT ENTSPRECHEND

Die meisten der in der Untersuchung gezeigten Leistungen und/oder Verhaltensweisen liegen so deutlich unter den Anforderungen, dass die Wahrscheinlichkeit einer angemessenen beruflichen Bewährung sehr gering ist.

Fachbereich 10
10.11

Anlage 2 zur Qualifizierungsrichtlinie für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr

Der Richtwert beträgt 4,0. Die Anpassung der Beurteilungsstufen erfolgt stufenbezogen.

<i>Gesamturteil</i>	<i>Notenstufen</i>	<i>entspricht AC-Stufe</i>
die Anforderungen spürbar übertreffend	5,0 - 5,4	4,0
die Anforderungen weitgehend in besonderem Maße übertreffend	5,5 - 5,7	4,5
die Anforderungen in besonderem Maße übertreffend	5,8 - 6,0	5,0